



## **SPORTUNION NEUHOFEN AN DER KREMS STATUTEN DES VEREINES**



*beschlossen in der Generalversammlung  
am 17. Oktober 2024*

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2: Zweck.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3a: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 7: Vereinsorgane .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 8: Generalversammlung .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 9: Aufgaben der Generalversammlung .....</b>	<b>14</b>
<b>§ 10: Vorstand .....</b>	<b>15</b>
<b>§ 11: Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder .....</b>	<b>17</b>
<b>§ 12: Vereinsleitung .....</b>	<b>20</b>
<b>§ 13: Aufgaben der Vereinsleitung .....</b>	<b>20</b>
<b>§ 14: Rechnungsprüfende .....</b>	<b>20</b>
<b>§ 15: Sektionen .....</b>	<b>21</b>
<b>§ 16: Schiedsgericht .....</b>	<b>22</b>
<b>§ 17: Anti-Doping .....</b>	<b>23</b>
<b>§ 18: Auflösung des Vereins .....</b>	<b>23</b>
<b>§ 19: Verhältnis zu Zweigvereinen .....</b>	<b>24</b>
<b>§ 20: Geschäftsordnung .....</b>	<b>24</b>

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen - SPORTUNION NEUHOFEN AN DER KREMS, kurz Union Neuhofen.
- 2) Er hat seinen Sitz in 4501 Neuhofen /Krems und erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf das Gebiet der Marktgemeinde Neuhofen/Krems aus.
- 3) Der Verein ist Mitglied der SPORTUNION Österreich sowie der SPORTUNION Landesverband Oberösterreich und erkennt deren Statuten an.
- 4) Der Verein ist berechtigt Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden. Zweigvereine haben ebenfalls der SPORTUNION Landesverband anzugehören.

## § 2: Zweck

Wir bewegen Menschen. Das ist der Kernauftrag der SPORTUNION. Ziel ist es, Bewegung und Sport lebenslang und für alle Zielgruppen in einer an den Grundrechten orientierten Gemeinschaft anzubieten. In unserer Arbeit legen wir Wert auf die Gleichbehandlung aller Menschen und die Einhaltung unserer Werte und Regeln.

Der Verein ist überparteilich, gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck wird durch die in den Abs. 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.
- 2) Der Verein fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder, der dazugehörigen Zweigvereine und Sektionen. Er unterstützt und ermöglicht eine zweckentsprechende und effektive Durchführung ihrer Aktivitäten.
- 3) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Sport und Bewegung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere die Ausübung der Sportarten Badminton, Fussball, Leichtathletik, Schach, Schi, Tennis, Turnen und Volleyball; Aber auch andere Sportarten die hier nicht explizit genannt sind.
  - b) Veranstaltung von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;

- c) Teilnahme an und Entsiedlung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslagern;
  - d) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen;
  - e) Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere eines Mitteilungsblattes, sowie anderer Informationsmaterialien;
  - f) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Website sowie anderer elektronischer Medien aller Art;
  - g) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von, sowie Beteiligung an, Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten, Sporthallen, Sportanlagen, Vereinsheimen, Trainingszentren,
  - h) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen;
  - i) Bereitstellung und Lieferung von Trainingsutensilien und Sportausrüstung an die Mitglieder
  - j) Betrieb einer Sportplatzkantine
  - k) Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamtaktivität des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
  - l) sowie weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind.
- 4) Die hierzu erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b) Wettkampfgebühren, Lizenzen;
  - c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen;
  - d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstige Zuwendungen aller Art;
  - e) Einnahmen aus durchgeführten Veranstaltungen aller Art und Verkauf von Waren;
  - f) Einnahmen aus dem Betrieb einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird;

- g) Einnahmen aus dem Verkauf von Trainingsutensilien und Sportausrüstung an die Vereinsmitglieder gegen Ersatz der Selbstkosten
- h) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen eigenen Medienprodukten;
- i) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten;
- j) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen;
- k) Sponsor- und Werbeeinnahmen;
- l) Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen, Prüfungen, Schulungen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen
- m) Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten
- n) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, insbesondere aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren.
- o) Einnahmen aus der Erbringung sonstiger Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34–47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert.

## **§ 3a: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung**

- 1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- 2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- 3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

- 4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- 5) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- 6) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 7) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- 8) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 9) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 10) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- 11) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.
- 12) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- 13) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- 14) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- 15) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im

Ausmaß von weniger als 25% der Gesamtaktivität des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

- 16) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- 17) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- 18) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

## § 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied das Statut des Vereins anerkennt.
- 3) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen (weiblich/männlich/divers) werden, die sich an der Vereinsarbeit und anderen Aktivitäten des Vereines beteiligen. Ordentliche Mitglieder von Zweigvereinen sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereines.
- 4) Außerordentliche / unterstützende Mitglieder können alle physischen Personen (weiblich/männlich/divers) sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, welche sich nicht voll oder nur befristet an der

Vereinsarbeit oder an den vom Verein unterstützten Aktivitäten beteiligen oder die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Geldbetrages ohne Gegenleistung fördern.

- 5) Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen (weiblich/männlich/divers), die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 6) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 7) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen/Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und unterstützender Mitglieder bis dahin durch die Gründerinnen/Gründer des Vereins.
- 8) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung, wobei mit einer Ehrenmitgliedschaft auch eine Ehrenfunktion (Ehrenobmann oder Ehrenbeirat) verbunden sein kann.

## § 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie bei beiden durch Ablauf einer allfälligen Befristung, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft) kann, sofern die Mitgliedschaft 6 Monate beträgt - ausgenommen bei allfällig bestehender Befristung (dann ist diese beachtlich) - zum 31.03. bzw. 30.09. eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Bei einer Mitgliedschaft von einem Jahr kann der freiwillige Austritt aus der Mitgliedschaft (Kündigung der Mitgliedschaft) jeweils zum 31.03. erfolgen. Die grundsätzliche Dauer einer Mitgliedschaft ist im § 6 dieser Statuten geregelt. Er muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich (per eingeschriebenem Brief, Telefax oder E-Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einganges bei der Sportunion Neuhofen maßgeblich. Eine Nichtbezahlung eines etwaigen Mitgliedsbeitrages kommt keinem freiwilligen Austritt gleich.

- 3) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Der Vorstand kann auch mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ohne vorherige Ermahnung jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Verein, seine Tätigkeit, seine Funktionärinnen/Funktionäre bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 5) Im Falle derartiger Ausschlüsse verliert das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den Verein oder seine Mitglieder mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort.
- 6) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt und erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge und Gebühren.
- 7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- 8) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu.
- 9) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied die Mitgliedskarte dem Verein zurückzugeben.
- 10) Das Ende der Mitgliedschaft im Hauptverein hat auch automatisch das Ende der Mitgliedschaft in allenfalls bestehenden Zweigvereinen zur Folge.
- 11) Bei Auflösung der Verbindung zwischen Hauptverein und Zweigverein endet die Mitgliedschaft der Mitglieder des Zweigvereins im Hauptverein, sofern solche Personen nicht binnen vier Wochen ausdrücklich schriftlich erklären, ordentliche Mitglieder des Hauptvereins bleiben zu wollen.

## § 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft bzw. unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen oder vertraglicher Regelungen mit dem Verein, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bzw. die von diesen unterstützten Aktivitäten zu beanspruchen.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- 5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten.
- 8) Unter die Förderung der Interessen des Vereins nach Kräften fällt auch die unentgeltliche Bereitschaft der Mitglieder für den Verein für Werbetätigkeiten zur Verfügung zu stehen, sofern keine berechtigten Interessen des Mitglieds dagegenstehen.
- 9) Der Zeitraum der Mitgliedschaft kann jährlich (01.04. – 31.03.) oder halbjährlich (01.04. – 30.09. und 01.10. – 31.03.) festgelegt werden.
- 10) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Festsetzung einer unterschiedlichen Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder die die Anlagen aktiv nützen, Ressourcen in Anspruch nehmen oder ausgebildet werden ist möglich.
- 11) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender

rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Generalverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen und -verbänden oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln. Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfrage, Verwendung sowie der Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorenvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art. 13 DSGVO übergeben.

- 12) Weiters stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumenten, welcher Art auch immer, durch den Verein oder die/den jeweilige/jeweiligen Fotografin/Fotografen zu und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-) Rechte unentgeltlich an den

Verein bzw. der/dem jeweiligen Fotografin/Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Website, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln. Das Mitglied hat im Falle der Nichtzustimmung den Vorstand schriftlich zu informieren.

- 13) Weiters stimmen die Mitglieder unentgeltlich ihrer namentlichen Nennung als Mitglieder des Vereins auf vereinseigenen Websites sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln des Vereins oder seiner unterstützenden oder vertraglichen Mitglieder oder sonstiger Vereinssponsoren zu. Das Mitglied hat im Falle der Nichtzustimmung den Vorstand schriftlich zu informieren.
- 14) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Vorstand per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichen Aushangs im Vereinsbüro oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Website oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt. Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind jedoch ausschließlich per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) zu übermitteln.
- 15) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für maximal 12 Monate befreien. Weiters kann der Vorstand Vereinsmitgliedern auf deren Ersuchen die Entrichtung des Jahres-Mitgliedsbeitrages in vier gleichen Teilbeträgen (vierteljährlich) gestatten.

## § 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Vereinsleitung, die Rechnungsprüfenden, das Schiedsgericht.

## § 8: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

- 2) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfenden, sowie geladene Gäste teilnahmeberechtigt.
- 3) In der Generalversammlung sind jedoch nur die volljährigen ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Es darf jedoch jedes Mitglied maximal ein weiteres Stimmrecht übertragen bekommen.
- 4) Das Antragsrecht steht nur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern nach Maßgabe von Abs. 7 zu.
- 5) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfenden (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss einer/eines Rechnungsprüfenden (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 14 dieser Statuten),
  - e) Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten Kuratorin/Kurators,
  - f) Verlangen des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, wenn der Vorstand an ihre/seine Stelle nicht binnen einem Monat ab angezeigtem Ausscheiden ein anderes, wählbares Mitglied kooptiert hat, jedoch eingeschränkt auf den einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Vorstandsmitglieds“,  
binnen vier Wochen statt.
- 6) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse – für die Richtigkeit ist das Vereinsmitglied verantwortlich) einzuladen. Der Einladung der Mitglieder ist auch dann genüge getan, wenn diese durch Aushang im Schaukasten der Union Neuhofen (Kirchengasse) oder per Anschlag am Geländer (Sportplatz) der Union Neuhofen erfolgt. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 5 lit. a-c, f), durch eine/einen/die Rechnungsprüfende/Rechnungsprüfenden (Abs. 5 lit. d) oder durch eine/einen gerichtlich bestellte/bestellten Kuratorin/Kurator (Abs. 5 lit. e).

- 7) Anträge zur Generalversammlung, Wahlvorschläge zum Vorstand und für Rechnungsprüfende bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Diese sind aber nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. in der Generalversammlung zu behandeln, wenn sie von mindestens zwei ordentlichen oder mindestens fünf außerordentlichen Mitgliedern unterschrieben sind. Wahlvorschläge müssen jedoch jedenfalls von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein, andernfalls sind diese nicht zuzulassen.
- 8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Beschlüsse, mit denen der Vorstand abgewählt oder die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung die/der Obfrau/Obmann-Stellvertretende. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 12) Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher geänderter Inhalt anzugeben. Die Änderung der Statuten bedarf der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes.

## § 9: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfenden;
- 3) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte;
- 4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfenden;
- 5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfenden und Verein;

- 6) Entlastung des Vorstands und einzelner Funktionäre;
- 7) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 lit. k) sowie Festlegung der zeitlichen Dauer einer Mitgliedschaft (jährlich oder halbjährliche Mitgliedschaft);
- 8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte.

## § 10: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht zumindest aus
  1. der Obfrau/dem Obmann, dessen Stellvertretern oder Stellvertetrinnen
  2. der/dem Schriftführenden und gegebenenfalls der/dem stellvertretenden Schriftführenden und
  3. der/dem Kassierenden und gegebenenfalls der/dem stellvertretenden Kassierenden
  4. sowie gegebenenfalls aus weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl hat für jede Funktion einzeln mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine Wahl des gesamten Vorstandes oder eine geheime Wahl mit Stimmzettel beschließt.
- 3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines oder mehrerer gewählter Mitglieder die Pflicht binnen einem Monat, an ihre/seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wenn die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird. Ist die maximale Anzahl an Vorstandsmitgliedern nicht gegeben, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Erreichung der Maximalzahl, Vorstandsmitglieder zu kooptieren. In beiden Fällen ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, oder wird ein ausgeschiedenes Mitglied bei Unterschreiten der Mindestanzahl nicht binnen einem Monat vom verbleibenden Vorstand kooptiert, so ist jede/jeder Rechnungsprüfende verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfenden handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine

außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Im Falle, dass die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes nicht binnen dieser Frist durch ein anderes wählbares Mitglied kooptiert wird, hat das ausgeschiedene Mitglied darüber hinaus das Recht, entweder selbst eine außerordentliche Generalversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen oder eine/einen der Rechnungsprüfenden zu ersuchen, eine außerordentliche Generalversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.

- 4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 5) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von der/vom Obfrau/Obmann-Stellvertretenden, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Diese Sitzung ist sodann binnen zehn Tagen einzuberufen. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die/der Obfrau/Obmann-Stellvertretende, sonst das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens vier Sitzungen im Jahr abhalten.
- 7) Der Vorstand kann seine Sitzungen nicht nur physisch, sondern auch analog § 2 VirtGesG virtuell oder analog § 4 VirtGesG in hybrider Form abhalten. Über die Form der Abhaltung der jeweiligen Sitzung entscheidet die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die/der an Jahren älteste Obfrau-/Obmann-Vertreter/in. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Vorstandssitzung durch das einberufende Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden jedenfalls keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Vorstandssitzung sinngemäß.
- 8) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen hinzuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.

- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig.
- 10) Der Vorstand hat an die Generalversammlung zu berichten.
- 11) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt. (Abs.12)
- 12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Davor bedarf es aber einer Zweidrittel Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen Generalversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

## § 11: Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
  - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 5 lit. a - c, f dieses Statuts;
  - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

- g) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorenverträge sowie Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
  - h) Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen bzw. Teilnahmegebühren;
  - i) Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten sowie Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder;
  - j) Einrichtung von Ausschüssen bzw. Bestellung der Ausschussmitglieder. Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten befassen. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, hat sich dieser Ausschuss seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf jedoch der Genehmigung des Vorstandes. Den Ausschüssen können auch Mitglieder des Vorstandes angehören. Die Ausschüsse haben dem Vorstand zu berichten; Der Vereinsvorstand kann unter ihrer Aufsicht den eingerichteten Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.
  - k) Die Erhöhung der von der Generalversammlung beschlossenen Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder aus wichtigen Gründen (bspw. Erhöhung von Sportanlagenbenützungs-/Teilnahmegebühren), wobei der Vorstand über diese vorgenommene Erhöhung in der nächsten ordentlichen Generalversammlung abstimmen zu lassen hat;
  - l) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen;
  - m) Zustimmung zu Änderungen der Statuten von Zweigvereinen;
  - n) Entsendung von Vorstandsmitgliedern in den Vorstand von Zweigvereinen.
- 3) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Die/der Obfrau/Obmann-Stellvertretende unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 4) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau/vom Obmann und von einem weiteren Vorstandsmitglied, sofern sie jedoch

Geldangelegenheiten betreffen, von der Obfrau/vom Obmann und von der/vom Kassierenden gemeinsam zu unterfertigen.

- 5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- 6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von der Obfrau/vom Obmann bzw. im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/vom Obfrau/Obmann-Stellvertretenden erteilt werden.
- 7) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 8) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 9) Die/der Schriftführende führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Der Schriftführer besorgt gemeinsam mit den Stellvertretern den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik, die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik, er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden.
- 10) Die/Der Kassierende ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Aufgabe des Kassiers ist gemeinsam mit den Stellvertretern die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen des Vereinsvorstandes getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen.
- 11) Der jährliche Rechnungsabschluss ist binnen zwei Monaten nach Ende des Rechnungsjahres vom Vereinsvorstand zu beschließen und den Rechnungsprüfern verbindend vorzulegen.
- 12) Dem Sportwart, sofern vom Vorstand bestellt, obliegen die Organisation und Koordination der gesamten Facharbeit im Verein. Er bildet mit den Sektionsleitern den Vereinssportausschuss (sofern vom Vorstand bestellt) und erstellt die Fachberichte. Er erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Sektionsleitern Vorschläge für die Bestellung von Trainern und die Teilnahme an Meisterschaften zur Genehmigung durch den Vereinsvorstand.
- 13) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Stellvertretenden.

- 14) Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 12: Vereinsleitung

- 1) Die Vereinsleitung ist das Informationsgremium zwischen dem Vorstand, den einzelnen Sektionen und den Beiräten
- 2) Die Vereinsleitung besteht aus:
  - Dem Vereinsvorstand
  - Den Sektionsleiter:innen
- 3) Die Vereinsleitung hält mindestens 2 Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Obmann/Obfrau, mindestens 8 Tage vorher schriftlich.
- 4) Der Obmann/die Obfrau kann gegebenenfalls noch weitere Vereinsmitglieder zur Beratung beziehen.

## § 13: Aufgaben der Vereinsleitung

- 1) Erarbeitung von Vorschlägen für das Sportprogramm, das vom Vorstand beschlossen wird.
- 2) Erarbeitung von Vorschlägen über die grundsätzliche Ausrichtung der Vereinsarbeit.
- 3) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Gesamtvereines mit allen Sektionen.
- 4) Einbringung von Anträgen an den Vorstand zur Behandlung in der Generalversammlung.
- 5) Erstellung und Adaptierung von Jahresplanungen
- 6) Festlegung des Leitbildes der Sportunion Neuhofen

## § 14: Rechnungsprüfende

- 1) Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfende gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfenden dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfenden müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

- 2) Den Rechnungsprüfenden obliegen die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfenden die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfenden haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfenden und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfenden die Bestimmungen des § 10 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.
- 4) Die Rechnungsprüfenden des Vereins sind zur Einsichtnahme in alle für die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins erforderlichen Unterlagen berechtigt und es hat der Vorstand auf Aufforderung der Rechnungsprüfenden diesen binnen vier Wochen die erforderlichen oder geforderten Unterlagen vorzulegen bzw. in Kopie zu übergeben und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters sind die Rechnungsprüfenden berechtigt, über die Ergebnisse der Gebarungsprüfung dem Vorstand und gegebenenfalls der Generalversammlung des Vereins zu berichten.
- 5) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, binnen zwei Monate, jedoch spätestens bis zur folgenden Generalversammlung, nach Übergabe des Rechnungsabschlusses durch die Vereinsleitung diesen zu prüfen.

## § 15: Sektionen

- 1) Sektionen werden über Beschluss des Vorstandes gegründet und haben unter verantwortlicher Leitung als unselbständige Abteilung des Vereines die Pflege und Ausübung einer Sportdisziplin zur Aufgabe.
- 2) Die Zugehörigkeit zu einer Sektion bedingt die Mitgliedschaft zum Verein selbst.
- 3) Zur Besorgung der laufenden Geschäfte einer Sektion werden von den Sektionsangehörigen im Rahmen einer Sektionsversammlung eine Sektionsleitung, bestehend zumindest aus Sektionsleiter und eventuell Kassier auf die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt. Diese bilden zusammen mit allenfalls von der Sektionsversammlung zu bestellenden weiteren Funktionären die Sektionsleitung, für deren Tätigkeit die Bestimmungen des § 12 sinngemäß anzuwenden sind. In der Sektionsleitung hat der Vereinsobmann bzw. dessen Stellvertreter Sitz und Stimme.

- 4) Durch Rechtsgeschäfte der Sektionen wird der Verein nur dann verpflichtet, wenn diese die satzungsmäßige Zeichnung der vertretungsbefugten Vereinsorgane tragen. Für alle anderen Rechtsgeschäfte haften jene Mitglieder der Sektionsleitung zur ungeteilten Hand, die bei Abschluss des Rechtsgeschäftes unbefugt als Vertreter des Vereins aufgetreten sind.
- 5) Die finanzielle Gebarung der Sektionen obliegt der Kontrolle des Vereinskassiers. Der Sektionskassier hat jährlich binnen einem Monat nach Ende des Vereins-Rechnungsjahres einen Rechnungsabschluss für die Sektionskassa zu erstellen und dem Vereinskassier verbindend vorzulegen.
- 6) Der Sektionsleiter ist mit dem Sektionskassier für die ordnungsmäßige Geldgebarung der Sektionskasse insbesondere im Sinne der §§3 und 3a dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- 7) Die Sektionen haben in jeder Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- 8) Die Tätigkeit einer Sektion darf dem Vereinszweck nicht zuwiderlaufen.
- 9) Die Sektion hat sich nach außen zu bezeichnen:  
Sportunion Neuhofen an der Krems, Sektion Mustersektion
- 10) Die Einstellung einer Sektionstätigkeit ist dem Vorstand binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

## § 16: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des Vereines hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil, gemeinsam mit seinem, an den Vorstand des Vereins zu richtenden, Antrag, dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Der Vorstand hat binnen sieben Tagen den anderen Streitteil aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen ihrerseits/seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichtenden binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zur/zum Vorsitzenden des

Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtenden jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand dieses dritte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzende/Vorsitzender des Schiedsgerichtes. Sollte die Generalversammlung einen ständigen Vorsitzenden bestimmen, ist dieser als drittes Mitglied in jedem Verfahren Vorsitzender.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und löst sich nach dem Schiedsspruch selbst auf.

## § 17: Anti-Doping

Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich – soweit diese zur Anwendung kommen – den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

## § 18: Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung zu beschließen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
- 4) Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vermögen an den SPORTUNION Landesverband OÖ mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck der Förderung des Körpersports zu übergeben, wenn diesem zum Zeitpunkt der Vermögensübergabe die Begünstigung gemäß § 4a EStG 1988 zukommt.

- 5) Sollte der SPORTUNION Landesverband OÖ im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, ihm die Begünstigung gemäß § 4a EStG 1988 nicht mehr zukommen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, soll das verbleibende Vermögen des Vereins anderen Körperschaften zufallen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.
- 6) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde und dem SPORTUNION Landesverband schriftlich anzusegnen. Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.

## § 19: Verhältnis zu Zweigvereinen

- 1) Werden Zweigvereine gegründet, so ist der Verein berechtigt in den Vorstand von Zweigvereinen jeweils ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme zu entsenden.
- 2) Die Änderungen von Statuten eines Zweigvereines bedürfen der Zustimmung der SPORTUNION Landesverband und der Zustimmung des Hauptvereines.

## § 20: Geschäftsordnung

Für den Verein findet die Geschäftsordnung der SPORTUNION Oberösterreich sinngemäß Anwendung oder es ist eine eigene Geschäftsordnung vom Vereinsvorstand zu beschließen, die der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf.